

Hafenordnung im Yachthafen Marina Wendtorf

Betreiber der Marina

Die ShipShape Deutschland GmbH ist der Betreiber des gesamten Yachthafens. Die gesamte Anlage dient der Ausübung des Wassersports sowie damit verbundener gesellschaftlicher Aktivitäten.

Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für das gesamte Gebiet des Yachthafens. Im Hafengebiet gelten ferner alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrsordnung, die Wasserschifffahrtsordnung und den Umweltschutz.

Benutzung und Hafengebühren

Der Schiffsführer von jedem Boot, das die Marina anläuft, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Festmachen des Bootes im Büro des Hafenmeisters zu melden. Die Bootspapiere sind vorzulegen. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung des Bootes zu entrichten. Sie werden vom Betreiber festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen sind vorbehalten. Der Hafenmeister wird dem Schiffsführer einen Liegeplatz zuweisen. Gäste dürfen das Hafenbecken ausschließlich als Liegeplatz für ihr privat genutztes Boot nutzen. Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter von egal welchen Wassersportaktivitäten oder auch Gastronomie ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Hafenbetreiber erlaubt. Jede konkurrierende Werbung ist verboten.

Anweisung der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben. Die Berechtigung zur Nutzung eines Liegeplatzes wird durch eine Liegemarka dokumentiert. Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden. Der Hafenmeister hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes ohne Angabe von Gründen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, insbesondere wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z. B. auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Umbauten der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des Liegeplatznutzers hat der Hafenmeister das Recht, das betroffene Boot entsprechend selber zu verholten. Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz überlassen wurde, müssen sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt beim Hafenmeister melden. Das Ein- und Ausbringen von Booten wird mit dem Hafenmeister geregelt und koordiniert.

Fahrregeln und Verhalten im Hafen

Auf die Anwesenheit von anderer Sport- und Berufsschifffahrt sowie auf das Naturschutzgebiet im direkten Umfeld der Marina wird hingewiesen. Jeder Nutzer der Marina hat die daraus folgenden Sicherheits- und Schutzbestimmungen zu befolgen. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 3 Knoten.

Regeln und Verbote im Hafen

Die Ruhezeiten im Hafen sind von 23.00 bis 6.00 Uhr. Tierhaltung ist nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister erlaubt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Das oder die Tiere sind dann unverzüglich zu entfernen. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafenmeister die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten durch den Tierhalter zu erstatten. Waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher. Die Verwendung von Radaranlagen ist im gesamten Hafengebiet verboten. Der Betrieb von Heizlüftern auf den Booten ist verboten. Angeln, Schwimmen, Baden, Tauchen ist im gesamten Hafengebiet aus Sicherheitsgründen untersagt. Alle Nutzer des Hafens und seiner Anlagen sind verpflichtet, ihre Boote gegen Zugriffe von Dritten zu schützen und bewegliches Inventar unter Verschluss zu halten. Die allgemein üblichen Feuerschutzvorschriften sind zu beachten und insbesondere Gasanlagen, elektrische Anlagen, Explosionsmotoren und sonstige Verbrennungsanlagen sind nach den geltenden Bestimmungen unter Rücksicht auf den umgebenden öffentlichen Betrieb der Anlage zu unterhalten. Rad-, Rollschuh-, Inlineskate- und Skateboardfahren auf den Stegen ist verboten. Ausschütten oder versenken von egal welchen Abfällen ist verboten. Direktes oder indirektes Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuleiten und der Hafenmeister ist zu informieren. Wege, Straßen und Stege dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen belegt bzw. blockiert werden. Abhalten von Feiern privater Art und offene Feuer sind nur auf dafür ausgewiesenen Arealen erlaubt. Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim Hafenmeister. Dieser ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen. Der Hafennutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei seinem Boot die Fallen abgebunden sind, um eine unnötige Geräuschentwicklung zu vermeiden. Bei Zuwiderhandlung kann eine Vertragsstrafe von 250 Euro pro Verstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs verhängt werden.

Verhalten auf Liegeplätzen

Boote dürfen nur mit Ruckdämpfern zum Schutz von Boot und Steg vertäut werden. Die Leinen sind dabei auf den zum Liegeplatz gehörigen Pollern am Steg zu belegen und dürfen nicht auf Slip liegen. Die Bootseigner sind für das fachkundige vertäuen ihrer Boote verantwortlich und haften für Schäden und Folgeschäden aus einer unsachgemäßen Vertäuerung oder ungeeigneten bzw. fehlenden Ruckfendern. Die Angaben von Länge, Breite und Tiefe der Liegeplätze können Abweichungen unterliegen. Angaben zu Tiefen beziehen sich immer auf den Mittelwasserstand, aufgrund von Verschlickung oder Versandung kann es zu lokalen Abweichungen der Tiefen kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wasserstand zudem besonders durch Starkwind zeitweise stark schwanken kann. Der Bootseigner ist dafür verantwortlich, dass sein Boot bei Niedrig- oder Hochwasser nicht die Hafenanlagen oder andere Boote beschädigt. Das Betreten fremder Boote sowie deren Verlegung ist nur mit Zustimmung des Eigners und des Hafenmeisters erlaubt.

KFZ-Verkehr, Park- und Trailerplätze

Die Straßenverkehrsordnung gilt im gesamten Hafengebiet. Parken ist nur auf ausgewiesenen Plätzen mit einer gültigen Parkmarke erlaubt. Der Hafenmeister darf Fahrzeuge, die verkehrswidrig geparkt wurden oder aus Sicherheitsgründen nach

seinem Ermessen entfernen oder durch Dritte entfernen lassen. Die anfallenden Kosten sind durch den Halter zu zahlen bzw. zu erstatten. Das Abstellen von Wohnanhängern und Wohnmobilen zu Übernachtungszwecken ist nicht gestattet. Trailer dürfen nur auf Anweisung des Hafenmeisters und nach Entrichtung einer Gebühr abgestellt werden, andernfalls werden diese auf Kosten des Eigentümers entfernt.

Versorgung mit Wasser, Strom und WLAN

Wasser wird auf den Stegen zur Verfügung gestellt. Das Wasser ist nicht trinkwassergeeignet. Unnötiger Wasserverbrauch, z. B. durch langes Laufenlassen beim Putzen, ist zu vermeiden. Auf den Stegen werden 230 Volt AC Steckdosen zur Verfügung gestellt. Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn die an Bord installierte E-Anlage der VDE DIN 0100 entspricht. Das Betreiben von Elektroheizöfen ist nicht gestattet. Die an den Säulen installierten 380 Volt Steckdosen dienen ausschließlich für Servicearbeiten und dürfen nur vom Servicepersonal des Betreibers genutzt werden. Mängel und Funktionsstörungen sind im Büro des Hafenmeisters zu melden, der für die Instandsetzung sorgt. Das WLAN steht den Hafengästen gegen eine Gebühr zur Verfügung. Tickets können beim Hafenmeister erworben werden. Die Nutzungsbedingungen werden beim Einloggen in das WLAN angezeigt.

Entsorgung von Müll, Öl, Fett, Bilgenwasser und Fäkalien

Abfall jeder Sorte ist zu sortieren und zu entsorgen. Die Marina hält für die tatsächlich in der Marina anfallenden Abfallmengen entsprechend gekennzeichnete Container vor. Die Entsorgung von Bootsmaterialien, Renovierungsresten und anderen, nicht dem persönlichen Gebrauch verbundenen Stoffen und Gegenständen ist gesondert mit dem Hafenmeister zu vereinbaren. Hierfür anfallende Kosten werden durch den Nutzer getragen. Für die Entsorgung von Ölen, Fetten, Bilgenwasser und Fäkalien stehen spezielle Entsorgungsanlagen bereit. Die Entsorgungsvergütung ist mengenabhängig und kann beim Hafenmeister erfragt werden. Die Entsorgung hat in Absprache mit dem Hafenmeister stattzufinden.

Sanitäre Einrichtungen und Schließordnung

Die sanitären Anlagen stehen ausschließlich den Gästen der Marina zur Verfügung. Sie sind schonend und pfleglich zu behandeln und in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Türen der Gebäude sind stets geschlossen zu halten. Zugangscodes werden vom Hafenmeister ausgegeben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Haftung und Versicherungspflicht

Der Betreiber bzw. der Hafenmeister stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Hänger oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung seitens des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Hängern oder Zubehör wird für Fälle leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personenschaden haftet der Betreiber lediglich im Rahmen der gesetzlichen Versicherungspflicht. Der Betreiber hat dafür eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Seine Haftung beschränkt sich auf die dort vereinbarten Schadensersatzhöhen. Die Dauerlieger, Gastlieger und Besucher haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familiengehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen der Marina verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht (Verkehrsunfall, Feuer, Explosion, gerissene Leinen usw.) haftet der Eigner oder Bootsführer auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann. Den Bootseignern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe vorgeschrieben. Die Polis ist auf Verlangen des Betreibers vorzulegen. Jegliche Haftung des Betreibers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund witterungsbedingter Glätte und Rutschgefahr im Hafengebiet, auf sämtlichen Flächen und Einrichtungen, die über die normale Verkehrssicherungspflicht hinaus geht, ist ausgeschlossen. Auch die Haftung seitens des Betreibers für Schäden jeglicher Art an Booten und sonstigen Fahrzeugen in Folge von Elektrolyse, Sturm, Strömung, Wellenschlag, Sog, Vereisung sowie Hoch- und Tiefwasser wird ausgeschlossen. Der Betreiber haftet nicht für Schäden oder Einschränkungen der Nutzung, welche dem Bootseigner durch Mindertiefen im Hafengebiet oder Zufahrtsrinne entstehen. Regressansprüche gegenüber dem Betreiber aufgrund von Mindertiefen im Hafengebiet oder Zufahrtsrinne sind ausgeschlossen.

Sanktionen

Wenn Schiffs- oder Fahrzeugführer von Wasser- oder Landfahrzeugen den Bestimmungen dieser Hafenordnung zuwiderhandeln oder den Anweisungen des Hafenmeisters oder anderen Aufsichtsorganen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen das Schiff / Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigners verholten oder aus dem Hafengebiet entfernen oder entfernen lassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Hafenordnung kann der betreffende Schiffs- / Fahrzeugführer entschädigungslos mit seinem Schiff / Fahrzeug aus dem Hafengebiet verwiesen werden. In diesem Falle besteht ein fristloses Kündigungsrecht eines eventuell abgeschlossenen Nutzungs- / Mietvertrages. Das gilt auch für den Fall, dass das öffentliche Ansehen des Hafens Marina Wendtorf oder der ShipShape Deutschland GmbH geschädigt wurde. Sollte der Nutzer gegen die Hafenordnung verstoßen und sollte der ShipShape Deutschland GmbH dadurch ein Schaden entstehen, so ist der Nutzer verpflichtet, der ShipShape Deutschland GmbH diesen Schaden zu ersetzen.

Sonstige Bestimmungen zur Sicherheit

Den Anweisungen des Hafenmeisters und Aufsichtspersonals bei Veranstaltungen ist sofort und uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Befahren und Betreten des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Betreibers kein Winterdienst durchgeführt wird und deswegen witterungsbedingte Glätte, Rutschgefahr und Eisbildung entstehen kann. Maßnahmen gegen Eisbildung im Hafen werden seitens des Betreibers nicht getroffen. Minderjährige dürfen sich im Hafengebiet nur in Begleitung von dazu berechtigten Erwachsenen aufhalten. Sie sind permanent zu beaufsichtigen. Eltern haften für ihre Kinder. Es gilt Schwimmwestenpflicht für Kinder im gesamten Hafengebiet.

Gültigkeit

Die Hafenordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang am Hafenmeisterbüro sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenordnung mit Abschluss des Nutzungs- / Mietvertrages an.